

gestellt. Und hier setzt die weitere Reduzierung der statistisch erfassbaren Erfolgsquote ein; denn wieder nur in einem Teil dieser Fälle drangen die Antragsteller in der Hauptsache durch, so daß diese Fälle allenfalls bedingt in die Statistik erfolgreicher Beschwerden gehören. Das gilt z. B. für die Entscheidung im „belgischen Landstreicherfall“ (Urteil vom 10. März 1972), in dem die Anträge der drei Beschwerdeführer in elf von zwölf Punkten abgelehnt worden waren, darunter der Hauptantrag auf Entschädigung wegen rechtswidriger Haft.¹⁰ * Es gilt auch für die Fälle Neumeister (Urteil vom 27. Oktober 1968), Stögmüller (Urteil vom 10. November 1969) und Ringeisen (Urteil vom 16. Juli 1971): Alle drei Antragsteller waren von österreichischen Gerichten wegen fortgesetzten Betrugs rechtskräftig verurteilt worden, und in allen drei Fällen wurde die Beschwerde in der Hauptsache zurückgewiesen. Aber alle drei Entscheidungen stehen in der Statistik des Menschenrechtsgerichtshofs unter jenen Urteilen, in denen die Beschwerdeführer Erfolg hatten, weil „auf Verletzung der Konvention in einem oder mehreren Punkten“ erkannt wurde.¹¹

Hier geht es nicht um eine Wertung der einzelnen Entscheidung. Allein auf die aus den Urteilen selbst folgende weitere Relativierung dieser „Effektivitätsstatistik“ kam es an. Sie läßt die Institution der Individualbeschwerde als Farce auf die Menschenrechte erkennen. Hinzuzufügen bleibt: Wenn die zuletzt genannten Fälle (und ähnliche Fälle) einen wesentlichen Teil der Judikatur des Gerichtshofs ausmachen, wenn z. B. der Fall des Transportunternehmers Neumeister 21 Bände mit jeweils 500 Seiten umfaßt, während gleichzeitig die typischen und gravierenden Menschenrechtsverletzungen den Gerichtshof gar nicht erreichen, dann stellen sich Schlußfolgerungen ein, die Funktion und Wirkungsweise des Straßburger Menschenrechtssystems verdeutlichen.

Grundfragen des Menschenrechtsschutzes — kein Gegenstand der Tätigkeit des Gerichtshofs

Damit ist auf eine weitere Diskrepanz verwiesen, die für die Straßburger Menschenrechtsinstitutionen und die ihnen zugrunde liegende bürgerliche Menschenrechtskonzeption charakteristisch ist: auf die Kluft zwischen Menschenrechtsverheißung und politischer und sozialer Wirklichkeit.

Da zeigt sich z. B., daß Arbeitslosigkeit, Aussperrung, Unterbezahlung der Arbeit von Frauen und Gastarbeitern gar keine Themen der westeuropäischen Menschenrechtskonvention und folglich kein Gegenstand „zulässiger“ Verfassungsbeschwerden bei der Menschenrechtskommission und der Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs sind. Und umgekehrt entspricht es imperialistischen Klasseninteressen, wenn den in der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 fixierten Rechten auf Arbeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf Bildung, auf Fürsorge für Mütter und Kinder sowie auf Fürsorge bei Krankheit und im Alter der Menschenrechtscharakter abgesprochen wird, weil diese Rechte nicht „justiziabel“ seien.¹² Auf diese Weise sollen die Menschenrechte auf den Status der von den Interessen des Privateigentums bestimmten bürgerlichen Menschenrechtskonzeption zurückgeführt werden. Daß diese Konzeption hinter der Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen zurückbleibt, wonach die Wahrung und Förderung der Menschenrechte in ihrer Einheit von politischen und sozialen Rechten Gegenstand der internationalen Zusammenarbeit der Staaten ist, wurde bereits wiederholt nachgewiesen.¹³

Aber auch dort, wo Tatbestände der westeuropäischen Menschenrechtskonvention Grundlage der Wiederherstellung verletzter Rechte sein müßten, bleibt diese Erwartung meist unerfüllt. Die Auseinandersetzung über Grundfragen des Schutzes der Menschenrechte, über gravierende

Auszeichnungen

Mit dem Ehrentitel „Verdienter Jurist der DDR“ wurden am 8. Dezember 1980 geehrt:

- Armeegeneral Erich Mielke,*
Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED
und Minister für Staatssicherheit,
Hans-Joachim Heusinger,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister der Justiz,
Werner Adler,
Direktor des Kreisgerichts Bad Liebenwerda,
Dr. Heinz Frenzei,
Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam,
Ingeburg Garbe,
Staatsanwalt der Stadt Rostock,
Gerhard Häusler,
Vorsitzender des Rechtsanwaltskollegiums Berlin,
Siegfried Heger,
Sektorenleiter im Zentralkomitee der SED,
Dr. Gustav Jahn,
Direktor des Kreisgerichts Halle,
Werner Kummer,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt der Stadt Leipzig,
Heinz Kurth,
Direktor des Kreisgerichts Leipzig-Süd,
Generalmajor Alfred Leibner,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR
und Militäroberstaatsanwalt,
Reinhold Moog,
Leiter des Staatlichen Notariats Eisenach,
Georg Passon,
Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin,
Ellenruth Pohl,
Direktor des Kreisgerichts Schwedt,
Franz Raupach,
Staatsanwalt des Kreises Wittenberg,
Dr. Joachim Schlegel,
Oberrichter am Obersten Gericht,
Rolf Simon,
Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Suhl,
Heinz Venhues,
Leiter der Abt. RAS beim Stadtgericht Berlin,
Hauptstadt der DDR,
Prof. Dr. Gerhard Walter,
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralen
Vertragsgerichts,
Gerd Wetzel,
Stellvertreter des Staatsanwalts des Stadtbezirks
Berlin-Treptow.

Menschenrechtsverletzungen in den Mitgliedstaaten der Konvention ist kein Thema für den Menschenrechtsgerichtshof — gleichgültig, ob entsprechende Beschwerden im Futer der Menschenrechtskommission steckengeblieben sind oder ob sie gar nicht erst gestellt wurden, weil auf dem Weg zur Kommission zu viele Hindernisse (z. B. in Gestalt des vorweg auszuschöpfenden innerstaatlichen Rechtswegs) errichtet sind oder weil man sich von dieser Beschwerde von vornherein nichts erhofft.

Es ist charakteristisch, daß sich diese Kardinalfrage der Rechtsverwirklichung dem bürgerlichen Rechtsdenken gar nicht stellt. Deshalb beantwortet sich die Frage nach dem Widerspruch zwischen den wirklichen Konfliktstoffen und der Judikatur des Gerichtshofs für den bürgerlichen Juristen scheinbar ganz einfach: „Der Europäische Gerichtshof kann sich ebensowenig wie jedes andere Gericht die Beschwerdeanlässe und die mit ihnen aufgeworfenen Fragen aussuchen. Die Konventionsanwendung durch den Gerichtshof ergibt somit kein symmetrisches Bild.“¹⁴ Jedes Nachforschen nach den Ursachen solcher Verzerrungen stellt sich demgegenüber als eine Fragestellung dar, die jenseits des Horizonts bürgerlichen Men-